Infoflyer zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Vermeidung von Menschenrechtsverletzung

Ab dem 1. Januar 2024 tritt in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten in Kraft. Gemäß diesem Gesetz sind wir dazu verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen und bestimmten umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu ergreifen und darüber zu berichten. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf unseren eigenen Geschäftsbereich, sondern auch auf unsere Lieferketten.

Diese Informationsbroschüre zielt darauf ab, unsere Mitarbeitenden, Lieferanten, Nachunternehmer und Geschäftspartner über die Bestimmungen und Ansprüche des LkSG sowie unsere Erwartungen in diesem Zusammenhang zu informieren. Ihre aktive Beteiligung ist von großer Bedeutung, um wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen in unserer Lieferkette zu gewährleisten.

LkSG – Was steht drin?

Obwohl Ihr Unternehmen nicht direkt dem LkSG unterliegt, sind Sie als Teil unserer Lieferkette indirekt von dessen Bestimmungen betroffen. Um unseren Sorgfaltspflichten gerecht zu werden, ist es notwendig, die Anforderungen an unsere direkten Lieferanten, Nachunternehmer sowie sonstigen Geschäftspartner, unabhängig von ihrer Unternehmensgröße oder ihrem Standort, weiterzugeben. Wir erwarten von Ihnen die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben des LkSG. Im Folgenden haben wir die Inhalte und Anforderungen des Gesetzes auf einer Seite für Sie zusammengefasst.

Für wen gilt das Gesetz und ab wann? § 1

Das LkSG betrifft Unternehmen mit über 3.000 Angestellten ab 2023 und über 1.000 Angestellten ab 2024. Diese Regelung gilt, wenn

- Sie Ihren Hauptsitz, Ihre Hauptniederlassung, Ihren Verwaltungssitz oder Ihren sitzungsmäßigen Sitz in Deutschland haben und / oder
- Sie eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuches in Deutschland führen.

Die Gesamtzahl der inländischen Arbeitnehmer aus verbundenen Unternehmen wird bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl des führenden Unternehmens berücksichtigt.

Sorgfaltspflichten § 3

Die Unternehmen, die betroffen sind, müssen in ihrem eigenen Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferketten Maßnahmen ergreifen, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu verhindern, zu minimieren oder das Auftreten von Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltauflagen zu stoppen.

Die Sorgfaltspflichten enthalten:

- die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Abs. 1)
- die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3)
- die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (jährlich sowie anlassbezogen) (§ 5 Abs. 4)
- die Abgabe einer Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte (§ 6 Abs. 2)
- die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Abs. 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Lieferanten (§ 6 Abs. 4)
- das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1-3)
- die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8)
- die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Lieferanten, sofern substanzielle Kenntnis besteht (§ 9)
- Dokumentation (§ 10 Abs. 1) und die Berichterstattung (§ 10 Abs. 2)

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) überwacht und setzt die Einhaltung des Gesetzes durch.

Dies beinhaltet die Überprüfung des eingereichten Berichts (gemäß § 13), die Beurteilung der Sorgfaltspflichten (gemäß § 14) sowie die Befugnis, erforderliche Maßnahmen anzuordnen (gemäß § 15).

Bei nachweislich festgestellten Verstößen können Konsequenzen wie der Ausschluss von Vergaben öffentlicher Aufträge (gemäß § 22), Zwangsgelder von bis zu 50.000 € (gemäß § 23) sowie Bußgelder von bis zu 2 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes (gemäß § 24) verhängt werden.

Das erwarten wir von unseren Mitarbeitenden

Es liegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden, die Menschenrechte zu achten und zu schützen. Es wird von Ihnen erwartet, sicher zu stellen, dass ihr Verhalten im beruflichen Umfeld weder innerhalb des Unternehmens noch entlang der Lieferkette zu Menschenrechtsverletzungen führt. Darüber hinaus sind Sie angehalten, keine Verstöße zu ignorieren, sondern diese an unseren Compliance-Beauftragten Rüdiger Altmann (siehe Verhaltenskodex für Lieferanten und Nachunternehmer) zu melden. Im Falle von Verstößen gegen unsere Verhaltensrichtlinien oder gesetzlichen Vorschriften werden disziplinarische und möglicherweise arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen.

Das erwarten wir von unseren Lieferanten, Nachunternehmern und sonstigen Geschäftspartnern

Wir legen großen Wert auf die Einhaltung der Anforderungen aus unserem Verhaltenskodex für Lieferanten und Nachunternehmer und erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie geeignete Prozesse und Maßnahmen implementieren, um im eigenen Geschäftsbereich Menschenrechtsverletzungen zuverlässig zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Verstöße gemäß LkSG. Es ist essenziell, dass unsere Geschäftspartner sich aktiv bemühen, Risiken entlang ihrer Lieferketten zu reduzieren. Bei der Vergabe von Aufträgen werden vertragliche Bestimmungen festgelegt, die sie zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben des LkSG verpflichten und im Falle von Verstößen Sanktionen vorsehen. Wir setzen voraus, dass unsere Anforderungen an alle relevanten Parteien innerhalb Ihres Unternehmens klar kommuniziert werden. Bei Rückfragen können sich unsere Lieferanten jederzeit bei unserem Compliance-Beauftragten Rüdiger Altmann informieren (siehe Verhaltenskodex für Lieferanten und Nachunternehmer).

Menschenrechtliche Risiken

Im Sinne des LkSG sind menschenrechtliche Risiken Situationen, in denen es mit ziemlicher Sicherheit zu einem Verstoß gegen bestehende Verbote kommen könnte, basierend auf tatsächlichen Umständen.

Gemäß § 2 Absatz 2 des LkSG sind folgende Verstöße als schwerwiegend definiert:

1. Verstoß gegen das Verbot der Beschäftigung eines Kindes

2. Verstoß gegen das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LkSG)

3. Verstoß gegen das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit und

4. gegen das Verbot aller Formen der Sklaverei (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr 4 LkSG)

5. Verstoß gegen das Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes, dieses umfasst:

a) offensichtlich unsichere Arbeitsstätten und -mittel

b) fehlender Schutz gegen chemische, physikalische oder biologische Stoffe

c) keine Vorbeugung gegen übermäßig körperliche und geistige Übermüdung

d) ungenügende Ausbildung und Unterweisung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG)

6. Verstoß gegen das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit (Gründung von, Beitritt zu und Betätigung in Gewerkschaften, inkl. Streikrecht und Kollektivverhandlungen) (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG)

7. Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung, etwa aufgrund von nationaler und ethischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG)

8. Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG)

9. Verstoß gegen das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Umwelteinwirkung, die

a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt

b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt

c) einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert

d) die Gesundheit einer Person schädigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG)

10. Verstoß gegen das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG)

11. Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn

a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird

b) Leib oder Leben verletzt werden

c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG)

12. Auffangstatbestand: jedes weitere Verhalten, das zur Verletzung von Menschenrechten führt (§ 2 Abs. Nr. 12 LkSG)

Umweltbezogene Risiken

Minamata-Übereinkommen

1. Verbot der Herstellung von Quecksilber versetzten Produkten
2. Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Hersteller-prozessen
3. Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen (§ 2 Abs. Nr. 1, 2 und 3 LkSG)

Stockholmer Übereinkommen

1. Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens
2. Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen (§ 2 Abs. Nr. 4 und 5 LkSG)

Basler Übereinkommen

1. Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2
2. Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind
3. Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (§ 2 Abs. Nr. 6, 7 und 8 LkSG)